

## Abschnitt IX

**Vergünstigungen bei der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten****§ 2'**

(1) Den Vermehrern von Sortensaatgut von Getreide (außer Gerste), Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten, das dem Deutschen Saatgut-Handelsbetrieb (DSG-Handelsbetrieb) auf Grund von Verträgen über die sich aus der Ablieferungsnorm für den Betrieb und aus der jeweiligen Saatgutfläche ergebende Menge geliefert wird, sind nachstehende Mengen auf das Ablieferungssoll von Getreide, Speisehülsenfrüchten bzw. Ölsaaten anzurechnen:

für je 100 kg Superelite von Getreide (außer Gerste), Speisehülsenfrüchten oder Ölsaaten . . . je 140 kg,
für je 100 kg Elite von Getreide (außer Gerste), Speisehülsenfrüchten oder Ölsaaten . . . je 125 kg,
für je 100 kg Hochzucht von Getreide (außer Gerste), Speisehülsenfrüchten oder Ölsaaten . . . je 110 kg.

(2) Nach Erfüllung des gesamten Ablieferungssolls in Getreide (außer Gerste), Speisehülsenfrüchten oder Ölsaaten hat der Vermehrer Anspruch auf die Rücklieferung von Konsumware des betreffenden Erzeugnisses nach den in Abs. 1 genannten Sätzen gemäß § 55. Wird die zurückzuliefernde Menge an die Aufkauforgane verkauft, so ist dem Erzeuger der geltende Aufkaufpreis abzüglich des geltenden Erfassungspreises für dieselbe Menge zu zahlen.

(3) Für Rücklieferungsansprüche können den Vermehrern Futterhafer, Futtergerste und Gemenge geliefert werden; Roggen und Weizen darf nur dann geliefert werden, wenn die Ansprüche durch Überlieferung von Roggen und Weizen entstanden sind. Der Abgabepreis der an die Erzeuger zu liefernden Konsumware wird vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft festgelegt.

(4) Volkseigene Güter (VEG) und volkseigene Lehr- und Versuchsgüter erhalten nach Erfüllung der Ablieferungsverträge gemäß § 22 der Verordnung vom 1p. November 1955 bzw. des Ablieferungssolls (Saatgut und Konsumware) für die überlieferten Mengen von Saatgut gleichartige Konsumware im Verhältnis 1:1 zurück.

(5) Den Vermehrern von Saatgerste, die dem DSG-Handelsbetrieb auf Grund von Verträgen über das Ablieferungssoll von Gerste hinaus Saatgerste anliefern, werden nachstehende Mengen angerechnet:

für je 100 kg Superelite von Gerste . . . . . je 140 kg,
für je 100 kg Elite von Gerste . . . . . je 140 kg,
für je 100 kg Hochzucht von Gerste . . . . . je 135 kg.

Die Anrechnung auf das Ablieferungssoll in anderen Getreidearten ist je nach Wunsch des Erzeugers wie folgt durchzuführen:

für 100 kg Saatgerste Superelite und Elite 140 kg Brotgetreide oder Futtergetreide,
für 100 kg Saatgerste Hochzucht 135 kg Brotgetreide oder Futtergetreide.

Die Rücklieferung von Futtergetreide mit geldlicher Verrechnung nach Erfüllung des gesamten Ablieferungssolls in Getreide ist wie folgt durchzuführen:

für 100 kg Saatgerste Superelite und Elite 140 kg Futtergetreide,
für 100 kg Saatgerste Hochzucht 135 kg Futtergetreide.

**§ 3**

(1) Bei der Ablieferung von Braugerste oder braufähiger Sommergerste über das Ablieferungssoll von Braugerste hinaus werden den Erzeugern je nach Wunsch folgende Vergünstigungen gewährt:

- die Anrechnung auf das Ablieferungssoll in anderen Getreidearten  
für 100 kg Braugerste  
130 kg Brotgetreide oder Futtergetreide,  
für 100 kg braufähige Sommergerste  
120 kg Brotgetreide oder Futtergetreide;
- Rücklieferung von Futtergetreide ohne geldliche Verrechnung nach Erfüllung des Ablieferungssolls in Braugerste (außer VEG)  
für 100 kg Braugerste 130 kg Futtergetreide,  
für 100 kg braufähige Sommergerste  
120 kg Futtergetreide,

(2) Erzeuger von Sommergerste, die mit den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) oder Betrieben der Brau- und Malzindustrie einen Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Verkauf von Braugerste bzw. braufähiger Sommergerste abschließen, erhalten nach Abschluß des Vertrages für jede Tonne der vertraglich gebundenen Ablieferungsmenge eine Bezugsberechtigung über 75 kg Phosphorsäuredünger.

(3) Die Rücklieferung von Konsumgetreide an die VEG für an die VEAB oder an die Betriebe der Brau- und Malzindustrie abgelieferte Braugerste bzw. braufähige Sommergerste sowie die preisliche Regelung regelt der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

**§ 4**

Bei Erfüllung des Ablieferungssolls von Ölsaaten werden den Erzeugern für je 100 kg Ölsaaten (Abnahmegewicht) 30 kg Extraktionsschrot zu den geltenden Kleinhandelspreisen verkauft; beim Verkauf von Ölsaaten an die Aufkauforgane erhöht sich diese Menge auf 50 kg Extraktionsschrot.

## Abschnitt III

**Vergünstigungen bei der Ablieferung von Kartoffeln****§ 5**

(1) Für die Ablieferung von 100 kg Speisefrühkartoffeln der Sortengruppen c und d werden den Erzeugern auf das Ablieferungssoll in Kartoffeln angerechnet:

Bei Ablieferung bis zum 30. Juni jeden Jahres . . . . . 150 kg,
vom 1. Juli bis zum 5. Juli jeden Jahres . . . . . 140 kg,
vom 6. Juli bis zum 10. Juli jeden Jahres . . . . . 135 kg,
vom 11. Juli bis zum 15. Juli jeden Jahres . . . . . 125 kg,
vom 16. Juli bis zum 20. Juli jeden Jahres . . . . . 120 kg,
vom 21. Juli bis zum 10. August jeden Jahres 115 kg.